

**Entgelte für die Nutzung der  
Netzinfrastruktur Strom  
Anlage 1 – Rahmenvertrag Netznutzung**

Theodor-Heuss-Str. 51, 61118 Bad Vilbel

Telefon: 06101/528-01  
E-Mail: [netznutzer@sw-bv.de](mailto:netznutzer@sw-bv.de)

Änderungen vorbehalten

Gültig ab: 01.01.2024  
Stand: 22. Mai 2024  
Version 1.2

**[1] Netznutzung mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung <sup>A)</sup>**

Entnahme in:		Ganzjahresverträge			
		b < 2.500 h/a		b > 2.500 h/a	
		Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
		Euro/kW	ct/kWh	Euro/kW	ct/kWh
Mittelspannung <sup>1)</sup>	MS <sup>1)</sup>	10,98	5,79	108,48	1,89
Umspannung MS/NS	MN	12,57	7,84	161,14	1,90
Niederspannung	NS	13,31	7,88	161,38	1,96

A) Nicht für die Ermittlung vermiedener Netzentgelte verwendbar!

Zu diesem Zweck bitte das „Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)“ mit Gültigkeit ab 01.01.2018 verwenden!

- 1) Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 2,5 % auf die Arbeit und Leistung erhoben.



**[2] Entgelte für Messstellenbetrieb für Kunden mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung**

	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) Euro/a
<b>Messspannung 20 kV</b>	724,16
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz <sup>2)</sup>	468,66
<b>Messspannung 0,4 kV</b>	284,70
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz <sup>2)</sup>	29,20

<sup>2)</sup> Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung, Strom- und Spannungswandler sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG, die die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten beinhaltet.  
Nicht enthalten ist die Bereitstellung eines durchwahlfähigen Telefonanschlusses.

Für die Übermittlung von historischen Lastgangdaten (1 bis 12 Monate) werden 18,00 Euro je Zählpunkt/Vorgang in Rechnung gestellt.

<b>Entgelt für Funkmodem (z.B. GSM)</b>	116,80 Euro/a
---	---------------

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

**[3] Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV <sup>3)</sup>**

Betriebsmittel	Jahrespreis
<b>20 kV Mittelspannungsdirektleitung</b>	3.942,00 Euro/km
<b>20 / 0,4 kV Ortsnetzstation, Transformator, 250 kVA</b>	420,00 Euro/Stück
<b>20 / 0,4 kV Ortsnetzstation, Transformator, 400 kVA</b>	612,00 Euro/Stück
<b>20 / 0,4 kV Ortsnetzstation, Transformator, 630 kVA</b>	732,00 Euro/Stück
<b>20 / 0,4 kV Ortsnetzstation, Transformator, 1.000 kVA</b>	1.224,00 Euro/Stück

<sup>3)</sup> Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, ist zwischen dem Betreiber dieser Netz- oder Umspannebene und dem Netznutzer für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt festzulegen. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel dieser Netz- oder Umspannebene unter Beachtung der in § 4 StromNEV dargelegten Grundsätze.



**[4] Netznutzungsentgelte ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung <sup>4)</sup>**

Art der Entnahmestelle	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahmestelle ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung	56,50	8,37

<sup>4)</sup> zur Zeit synthetisches Verfahren bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a

**[5] Netznutzungsentgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG**

**Hinweise zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG**

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Bundesnetzagentur (BK6-22/300) definiert. Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG werden ab dem 01. Januar 2024 durch die Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen sowie Modul 1 und Modul 2) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module vorgesehen.

**Modul 1:**

Das Abrechnungsmodul 1 sieht eine pauschale Netzentgeltreduzierung vor.

**Modul 2:**

Der reduzierte Arbeitspreis entspricht 40% vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung in der Niederspannung.

**Zusätzliche Informationen:**

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Eine Wahlmöglichkeit zwischen beiden Modulen besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 (Umspannung MS/NS) und 7 (Niederspannung) mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, ist das Modul 1 als „Grundmodul bzw. Defaultmodell“ anzuwenden.

**Bestandsanlagen:**

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 01.01.2024 ein reduziertes Netzentgelt nach § 14 a EnWG abgerechnet wurde, ist die auf die prozentual gewährte Reduzierung des Arbeitspreises sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 abzustellen. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.



**Unternehmenssitz:** 61118 Bad Vilbel  
**Aufsichtsrat:** Sebastian Wysocki (Vorsitzender)  
**Geschäftsführer:** Dr. Ralph Franke / Klaus Minkel  
**Registergericht:** AG Frankfurt am Main, HRB 72053  
**Steuer-Nr. / USt-ID:** 020 226 10171 / DE 167 540 401

Besuchen Sie uns online:  
[www.sw-bv.de](http://www.sw-bv.de)

**Bankverbindungen**  
 Frankfurter Volksbank:  
**IBAN** DE43 5019 0000 6001 0105 71 **BIC** FFVBDEFF  
 Sparkasse Oberhessen:  
**IBAN** DE82 5185 0079 0106 0073 73 **BIC** HELADEF1FRI

**[5a] Netznutzung mittels Standardlastprofilen**

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen (**technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024**) einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Nachfolgende Preise gelten für steuerbare Bestandsanlagen mit Gewährung eines reduzierten Netzentgeltes nach § 14a EnWG.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (**für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2024**):

Art der Entnahmestelle	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahmestelle Elektro-Speicherheizung <sup>5)</sup>	-	4,87
Entnahmestelle Elektro-Wärmepumpe <sup>5)</sup>	-	4,87
Entnahmestelle Elektro-Mobilität <sup>5)</sup>	-	4,19

<sup>5)</sup> Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH abgeschlossen haben.

**[5b] Netznutzung mittels Standardlastprofilen (Modul 1 – pauschale Netzentgeltreduzierung)**

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören u.a. Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gemäß Ziffer 2.4 des Beschlusses BK6-22/300.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt von 0,00 Euro nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Art der Entnahmestelle	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahmestelle ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung	56,50	8,37

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß Modul 1	Euro/a
Pauschale Reduzierung <sup>6)</sup>	- 130,00

<sup>6)</sup> Berechnung gemäß Festlegung BK8-22/010-A, Ziffer 3.3.1, Rz. 92



**[5c] Netznutzung mittels registrierender ¼-h-Leistungsmessung (Modul 1 – pauschale Netzentgeltreduzierung)**

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören u.a. Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gemäß Ziffer 2.4 des Beschlusses BK6-22/300.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt von 0,00 Euro nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Entnahme in:		Ganzjahresverträge			
		b < 2.500 h/a		b > 2.500 h/a	
		Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
		Euro/kW	ct/kWh	Euro/kW	ct/kWh
Umspannung MS/NS	MN	12,57	7,84	161,14	1,90
Niederspannung	NS	13,31	7,88	161,38	1,96

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß Modul 1	Euro/a
Pauschale Reduzierung <sup>6)</sup>	- 130,00

<sup>6)</sup> Berechnung gemäß Festlegung BK8-22/010-A, Ziffer 3.3.1, Rz. 92

**[5d] Netznutzung mittels Standardlastprofilen (Modul 2 – reduzierter Arbeitspreis)**

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören u.a. Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gemäß Ziffer 2.4 des Beschlusses BK6-22/300.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß Modul 2:

Art der Entnahmestelle	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis ct/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	-	3,35



**[6] Entgelte für Messstellenbetrieb für Kunden ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung**

Zählertyp	Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung):			
	Jährliche Messung Euro/a	Halbjährliche Messung Euro/a	Vierteljährliche Messung Euro/a	Monatliche Messung Euro/a
Eintarifzähler	6,57	8,37	11,97	26,37
Zweitarifzähler	11,68	13,48	17,08	31,48
Eintarifzähler EDL 21 <sup>7)</sup>	13,14	14,94	18,54	32,94
Zweitarifzähler EDL 21 <sup>7)</sup>	13,14	14,94	18,54	32,94
Zweirichtungszähler	16,79	18,59	22,19	36,59
1/4h-Maximumzähler (ohne Lastgang)	39,42	41,22	44,82	59,22
Wandlersatz Niederspannung	29,20 Euro/a			
Schaltgerät / Rundsteuerempfänger	12,41 Euro/a			
Funkmodem (z.B. GSM)	116,80 Euro/a			

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig ein Vorgang (Messung) verrechnet. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen.

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung als auch die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG, die die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten beinhaltet.

Nicht enthalten ist die Bereitstellung eines durchwahlfähigen Telefonanschlusses.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

<sup>7)</sup> Bei EDL 21 Zählern handelt es sich nicht um die „moderne Messeinrichtung“ nach § 2 Nr. 15 Messstellenbetriebsgesetz.

**[7] Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)**

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bilden die §§ 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de>.

<b>KWKG-Umlage für nicht-privilegierte Letztverbräuche</b>	0,275 ct/kWh
<b>Offshore-Netzumlage für nicht-privilegierte Letztverbräuche</b>	0,656 ct/kWh

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Quelle: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) (18.12.2023)



**[8] Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)**

Die § 19 StromNEV-Umlage für das Jahr 2024 beträgt:

<b>Letztverbrauchergruppe A`</b> (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A`)	0,643 ct/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe B`</b> (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C`) bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A`) für den über 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil (Endverbrauchskategorie B`)	0,643 ct/kWh 0,050 ct/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe C`</b> (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) bis einschließlich 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A`) für den über 1.000.000 kWh pro Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Letztverbrauchern, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben bei Vorlage eines Testats (Endverbrauchskategorie C`)	0,643 ct/kWh 0,025 ct/kWh

Quelle: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) (22.12.2023)

**[9] Mehr-/ Mindermengenpreise Strom**

Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen erfolgt anhand von Monatspreisen, die der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt. Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter: [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE\\_Mehr-Mindermengen-Abrechnung](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung)

**[10] Kommunalrabatt**

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhalten Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen haben, sofern vertraglich vereinbart, für kommuneigene Lieferstellen, die in Niederspannung abgerechnet werden, einen Rabatt in Höhe von zehn Prozent auf die Netzentgelte.

**[11] Konzessionsabgabe**

laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12) an die Gemeinde abzuführen, sie ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

<b>25.000 bis 100.000 Einwohner</b>	1,59 ct/kWh
<b>Schwachlasttarif / Schwachlaststrom <sup>8)</sup></b>	0,61 ct/kWh
<b>Sondervertragskunden <sup>9)</sup></b>	0,11 ct/kWh

<sup>8)</sup> Die Anwendung der Konzessionsabgabe für Schwachlaststrom ist an entsprechende Nachweispflichten gebunden.

<sup>9)</sup> Letztverbraucher mit einer Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.



**Unternehmenssitz:** 61118 Bad Vilbel  
**Aufsichtsrat:** Sebastian Wysocki (Vorsitzender)  
**Geschäftsführer:** Dr. Ralph Franke / Klaus Minkel  
**Registergericht:** AG Frankfurt am Main, HRB 72053  
**Steuer-Nr. / USt-ID:** 020 226 10171 / DE 167 540 401

Besuchen Sie uns online:  
[www.sw-bv.de](http://www.sw-bv.de)

**Bankverbindungen**  
 Frankfurter Volksbank:  
**IBAN** DE43 5019 0000 6001 0105 71 **BIC** FFWBDEFF  
 Sparkasse Oberhessen:  
**IBAN** DE82 5185 0079 0106 0073 73 **BIC** HELADEF1FRI

**[12] Wichtige Hinweise und Ergänzungen zum Preisblatt**

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Nicht genannte gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen und Verordnungen entstehen, zusätzlich und – sofern zulässig – auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiter zu berechnen.

Sollten weitere Umlagen oder Preisbestandteile bekannt werden, behalten wir uns vor, diese Umlagen oder Preisbestandteile in Rechnung zu stellen. Für den Fall der gesetzlich veranlassten Veränderung von Umlagesätzen oder Abrechnungsmodi behalten wir uns vor, die Veränderungen ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens umzusetzen.

Unser vorgelagerter Netzbetreiber ist die ovag Netz GmbH, Friedberg und der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist die TenneT TSO GmbH, Bayreuth.



**Unternehmenssitz:** 61118 Bad Vilbel  
**Aufsichtsrat:** Sebastian Wysocki (Vorsitzender)  
**Geschäftsführer:** Dr. Ralph Franke / Klaus Minkel  
**Registergericht:** AG Frankfurt am Main, HRB 72053  
**Steuer-Nr. / USt-ID:** 020 226 10171 / DE 167 540 401

Besuchen Sie uns online:  
[www.sw-bv.de](http://www.sw-bv.de)

**Bankverbindungen**  
Frankfurter Volksbank:  
**IBAN** DE43 5019 0000 6001 0105 71 **BIC** FFVBDEFF  
Sparkasse Oberhessen:  
**IBAN** DE82 5185 0079 0106 0073 73 **BIC** HELADEF1FRI